

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 977

ANFANG

HUHAG



Schnellhefter

K 29

REGISTRATUR 4

Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung

Stärke ES

bis:

19 Kaufende Nr.

Katz-Stiftung (Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung)

Band 1

1926-1927

977

Prof. Akerblad & Krings
Zürich

Basel, am 23. April 1927

✓
H.W.

An
in Bezug der Prof. Akerblad
& Krings

Cardin.

Am Anfang an meine
Anmerkung am 21. September 1926
- Zürich 1142 -

Die vorliegenden Anträge für die
Rechtsprechungsverhandlung - Einführung
der Spuren von Dr. A. M. - Konto:
Abb. 5 Nr. 8295 - folgenden aufgeführt
mitgeteilt:

[Anmerkungen aus dem Antrag
Nr. 619 vom [bis]]

Die Zeichen erscheinen sehr an-
merkung in der Ausführung für
1927 beim Fund 33 unter den
Anträgen Abteilung A 25 vom 125. RH
unter einer Nummer des ge-
wöhnlichen Antragsverzeichnisses
125. RH

Einführung der
im Zugang zu bringen.

(Rispt)

K 29

Rechtsbriefe gibt geprägt
als Abgabestellung.

Die Dokumente werden mit dem Janitius
ausgefertigt zu bestimmen.

✓ Präf.
Rk.

Reichsschuldenverwaltung
— Schuldbuch —

Gesch.-Buch-Nr.

To: Abt. I Nr. 3475.

Bei Eingaben ist die Gesch.-Buch-Nr.
und die Kontenbezeichnung anzugeben.

An

Berlin SW 68, den 20. April 1927.
Ostendstraße 10a/109
Betrieb: Dönhoff 4500-5

den Herrn Präsidenten
der Akademie der Künste

Berlin W.8.
Pariser Platz 4.

K. Akademie der Künste Berlin
Nr. 0619 * 22 APR 1927

Benachrichtigung

auf den Antrag vom 11. April 1927 - Nr. J Nr. 504-

Auf Grund der beigebrachten Beweismittel haben wir Marktanleiheforderungen über -5000 M., welche nach unserer Benachrichtigung vom 27.11.26 Nr. 1 V 8275 bereits in 125 R.M -- Pf. Anleiheablösungs schuld eingetragen in dem Reichsschuldbuch der Anleiheablösungs schuld auf eben bezeichneten Konto.

umgetauscht sind, als Altbescheinigungen im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen es sind infolgedessen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) anerkannt, die Auslosungsrechte

Buchstabe B Gruppe 22 Nr. 59656 zu 25 R.M -- Pf. 1 Stück über 25 R.M -- Pf.
D 18 34753 100 -- 1 100 --

zusammen 2 Stück über 125 R.M -- Pf.

gewährt und auf dem vorgenannten Konto ~~eingetragen~~ der Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung bei der Akademie der Künste in Berlin zugeschrieben.

Druck Nr. 32 a. (Nachträgl. Gewährung von Auslosungsrechten durch Reichs.)

Die

Die Forderung beträgt jetzt insgesamt

125 R.M. -- Pf. Anleiheablösungs schuld und
125 , -- Auslosungsrecht

Die eingesandten Akten 6. Abt. 14 Vol. 1 liegen wieder bei.

12

3

J. Nr. 504

, den 11. April 1927

Unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 19. März d.J.

- 1. V. 8275/2 - bitte ich nochmals ergebenst darum, für die umgewandelte Markanleiheforderung der Dr. Werner Alexander - Katz - Stiftung das Auslosungsrecht für 125 RM Anleiheablösungs - schuld nachträglich gewähren zu wollen.

Zur Begründung meines Antrages erlaube ich mir anzuführen, dass der Kassenverwalter infolge seiner umfangreichen Kassen - tätigkeit (Erledigung sämtlicher Kassengeschäfte für die staat - lichen Kunstrehranstalten Berlins) nicht in der Lage war, alle Arbeiten rechtzeitig zu erledigen. Aber auch der der Kasse zuge - teilte Beamte konnte die Angelegenheit nicht erledigen, da dieser durch die von dem vorgeordneten Ministerium ausgeschriebenen Wettbewerbe zu bearbeiten hatte und nicht zuletzt durch die bei unserer Akademie neubegründete Sektion für Dichtkunst so sehr mit Arbeit überlastet ist, dass eine wirkliche Unterstützung für die Kasse garnicht mehr in Frage kommt. Auch die umgehende Erledigung des dortigen Schreibens vom 19. v. Mts. kann aus dem oben angeführten Grunde und infolge der sehr eiligen und sehr umfangreichen Jahresabschlussarbeiten erst jetzt erfolgen. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass diese beiden Beamten ausserdem durch Todesfälle in der Familie ausserhalb Berlins nacheinander

Reichsschuldenverwaltung.



Begläubigt:

Gosse

Reichsschuldenverwaltung

Berlin S. W. 68

Oranienstrasse 106/9

• 6810. 25. II. 2.

111111 26 111111
Den 17. 4. 1927

zur

29

zur Regelung verschiedenster Nachlassangelegenheiten mehrere Tage Urlaub werden mussten. Aus den vorstehenden Darlegungen bitte ich sehen zu wollen, dass die rechtzeitige Beantragung des Auslosungsrechtes hauptsächlich durch die im letzten Jahre eingetretene Mehrarbeit verabsäumt wurde.

Zum Nachweis des Altbesitzes füge ich zwei beglaubigte Abschriften eines Schreibens des Patentanwalts Dr. Alexander - Katz in Görlitz vom 25. Mai 1920 und eines Schreibens der dortigen Verwaltung vom 8. Juni 1920 bei, aus denen hervorgeht, dass es sich lediglich um die Fondsübertragung eines Altbesitzes handelt, wenn auch der diesseitige Antrag auf Eintragung in das Schuldbook erst am 13. Juli 1920 gestellt ist.

**Der Präsident
Im Auftrage**

G. M.

am 12. März 1927

30. W. 2 mit 12

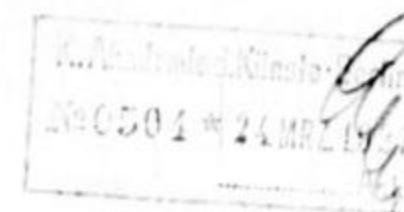
8/001 auszuführen

Reichsschuldenverwaltung

— Schuldbook —
1. V. 8275/2

Bei Namensänderungen ist alte Nummer anzugeben

Berlin SBB 68, den 19. März 1927
Oranienstraße 106-109
Telef: Dönhoff 4500-4505



den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste,
Berlin W.8
Pariser Platz 4

Auf das Schreiben vom 12. März 1927.

Nach dem unserer Benachrichtigung vom 27. November 1926 - 1.V 8275/1 - beigegebenen Vordruck 48 a (s-das- II, Abs.3), dem auch ein Abdruck des § 10 Abs.1 des Anleiheablösungsgegesetzes vom 16. Juli 1925 beilag, mußte der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten für Schuldbookforderungen, die von uns nicht als Altbesitz anerkannt worden sind, mit dem Nachweis des Altbesitzes innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung gestellt werden.

Da Sie die gestellte Frist haben verstreichen lassen, sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage, Ihrem Antrage vom 12. März auf Gewährung von Auslosungsrechten für die auf dem Markanleihekonto (5%) VI 31771 eingetragenen gewesenen 5.000 M entsprechen zu können. Dabei bemerken wir noch, daß Altbesitz für die Forderung nicht nachgewiesen ist, da sie erst auf Ihren am 13. Juli 1920 - also nach dem Stichtage (den 1.Juli 1920) - gestellten Antrag begründet worden ist.

G. M. Heidorn

12

Dr. Albert v. Trümper-Berlin
in Berlin * 10.Mrz 1927
Ans.

Berl., 12.3.28

5

An
die Raupenwissenschaft

Dr. W. H.
Drauziusstr. 106-109

Die Markenregisterung
der für Bekleidung H. Warner-
Alexander-Katz-Ripplinger oft
wurde die Genehmigung vom 29. November
1927 - Güte: Ausführung V. Nr. 8225 - in
eine Markenartige Anspielungspfeife der Art
von Ripplinger über 125 R.R. eingetragen
werden, ohne die ein Anspielungspfeife
gezogen werden. Bei Kauftrag dafür, die
Anspielungspfeife des Anspielungspfeife
zu karrieren und fürein zum Tagesschein
an, das Fälschungen Anspielungspfeife
der für Bekleidung Ripplinger und Aus-
sprechungsrecht zurückzunehmen ist.

V. prez.
H.G.

G.

29

Form. 1574/2

Gutschrift!

Preußische Akademie der Künste

J.-Nr. 1142

W.W.S.

Berlin W 8, den 20. November 1926
Pariser Platz 4

Die im Reichsschuldbuch eingetragene Markanleiheforderung der
Dr. Werner Auguste Katz-Rüting
in Höhe von 5.000,- RM ist auf Grund des Gesetzes über die Ablös-
ung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.G. Blatt I S. 137)
und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in eine Anleihe-
ablösungsschuld des Deutschen Reichs über
..... 145,- RM

in Worten: *fünfzig Pfund Rumpfmark*
umgetauscht. Dieser Betrag ist im Reichsschuldbuch über die Anlei-
heablösungsschuld am 27. November 1926 unter Konto-Nr. Abb. E Nr. 1275
eingetragen worden.

Die Kasse wird angewiesen den Anleihemarktbetrag von
..... 5.000,- RM

in Worten: *fünftausend Rumpfmark*
in der Rechnung für 1926 beim Fonds 33
beim Einnahmetitel 1 in Abgang zu bringen und die oben angegebene
Anleiheablösungsschuld in Zugang nachzuweisen.

Der Präsident

Im Auftrage

*Die Dokumentenkontrolle
ist zu leisten
V. 29.*

*of my manuscript and
in the German Reich
on Nov. 9. 1926*

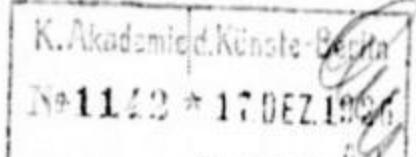
Reichsschuldenverwaltung

— Schuldbuch —

Konto: Abt. I V Nr. 8275.

Bei Eingaben ist die Kontenbezeichnung
anzugeben

Berlin SW 68, den 27. November 1926,
Ostseestraße 106—109
Bemerkung: Dönhoff 4500—4505



An
den Präsidenten
der Akademie der Künste,
Berlin W.8,
Pariserplatz 4.

Benachrichtigung

Dieses Schriftstück ist keine Verschreibung über die Forderung; eine solche wird nicht ausgestellt.

Die Rechte des Gläubigers beruhen allein auf der Eintragung im Schuldbuch.

Über die Eintragung wird nur diese Benachrichtigung erteilt.

Die Markanleiheforderung der Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung bei der Akademie der Künste in Berlin ist laut anliegender Aufstellung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (R. G. Bl. I S. 137) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen für diese in eine Anleiheablösungschrift des Deutschen Reichs über 125 RM — Pf. umgetauscht. Dieser Betrag ist im Reichsschuldbuch über die Anleiheablösungschrift auf dem obenbezeichneten Konto heute eingetragen worden.

Von dem gelöschten Konto der Markanleihen ist in der Annahme Ihres Einverständnisses auf das neue Konto mitübertragen worden:

Die Eintragung einer jüngsten Person
bezichtigt auf das ganze Konto, also
ohne weiteres auch auf alle diejenigen
Konto abzuführenden Beträge.
als zweite Person, welche nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber
die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist.
Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt:
Präsident der Akademie der Künste.

An der Auslösung mit folgenden im Schuldbuch
eingetragenen Auslösungsrechten beteiligt:

Buchstabe Gruppe Nr. zu R.M Vi. Stück über R.M Vi

*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
zusammen ... Stück über						R.M	Vi				

Halls die Personal- oder Wohnungsverhältnisse nicht mehr zutreffend sind, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung zu obigem Kontenzeichen; Postkarte genügt.

Der »Zweiten Person« wollen Sie von der erfolgten Umschreibung gefälligst Kenntnis geben.

Wegen der neuen Schuldverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Wegen Verminderung des Rechtsvertrages, etwaiger Erweiterung Ihrer Rechte aus Alleinbesitz und wegen der neuen Schuldverhältnisse verweisen wir auf anliegenden Druckzettel.

Reichsschuldenverwaltung



Begläubigt:

Krause

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Ablösung
öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925
(R. G. Bl. I S. 137) lautet:

Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben,

1. wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft in Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs erworben hat,
2. wenn sie dem Gläubiger eine Bank nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnsartigen Verwahrungsvvertrags übertragen hat, sofern der Gläubiger der Bank früher auf Grund des gleichen Vertrags das Eigentum an Markanleihen übertragen hat, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hatte, und er gegen sie einen Anspruch auf Markanleihen gleicher Art und gleichen Betrag von dieser Übertragung bis zum Erwerbe der umzu tauschenden Anleihen ununterbrochen gehabt hat; der Bank steht ein Bankier oder eine Sparkasse gleich,
3. wenn sie nach dem 30. Juni 1920 in das Schuldbuch eingetragen sind, ihre Eintragung aber der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 beantragt hat,
4. wenn sie der Gläubiger bei einer Umwandlung von Schuldverschreibungen in Schuldbuchforderungen oder von Schuldbuchforderungen in Schuldverschreibungen nach dem 30. Juni 1920 erworben hat, sofern ihm die umgewandelten Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vom 1. Juli 1920 an bis zur Umwandlung ununterbrochen gehört haben,
5. wenn sie der Gläubiger von Todes wegen, durch Gütergemeinschaft, bei Auseinandersetzung einer Erbgemeinschaft oder Gütergemeinschaft, als Ausstattung, mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht, als Geschäftsherr von einem Treuhänder oder durch Übertragung eines Vermögens als Ganzes nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder der sonstige Rechtsvorgänger aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie diesem bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben,
6. wenn sie der Gläubiger im Tausche gegen Markanleihen, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, nach dem 30. Juni 1920 von einer Behörde oder von der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft erlangt hat,
7. wenn sie dem Gläubiger zur Erfüllung von Steuern, die er mit Markanleihen entrichtet hatte, nach dem 1. Juli 1920 übertragen worden sind.

Druckzettel Nr. 98.

© 6310. 26. IIa 2.

Aufstellung der umzutauschenden Schuldbuchforderungen.

Der Gläubiger erhält demnach

Anleihenabtößungsmassnahmen über

Auslesemaßregeln

R.H. 125 --

Der durch 500 nicht teilbare Restbetrag (Spur) von

Die Spalte verbleibt auf Seite

I. Umtausch der Markanleihen.

Der Umtausch der Markanleihen des Reichs (§ 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1925 [RGBl. I, S. 137]) in Anleiheablösungs schuld erfolgt in der Weise, daß für je 750 ℳ der Sparprämien anleihe und im allgemeinen für je 500 ℳ der übrigen Anleihen 12,50 RM (Reichsmark) Anleiheablösungs schuld gewährt werden; dieser Betrag stellt den kleinsten Wertabschnitt der Anleihe ablösungs schuld und damit die kleinste in das Reichsschuldbuch der Anleiheablösungs schuld einzutragende Forderung dar. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes kann eine Verzinsung der Anleiheablösungs schuld bis zum Erlöschen der Reparations verpflichtungen nicht gefordert werden.

II. Grundsätze für die Führung des Nachweises über Altbesitz.

Schuldbuchforderungen der Markanleihen des Reichs, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe an ununterbrochen gehört haben, sind Altbesitzeranleihen.

Als Nachweis des Altbesitzes dienen geeignete Urkunden (Bankausweise, Zeichnungsscheine usw.).

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten für Schuldbuchforderungen, die von uns nicht als Altbesitz anerkannt worden sind — vgl. anl. Aufstellung —, muß mit dem Nachweise des Altbesitzes innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Benachrichtigung bei uns gestellt werden.

III. Das Recht der Auslösung.

Wer Anleiheablösungs schuld im Umtausch gegen Altbesitzeranleihen erhält, hat das Recht, an der Tilgung der Anleiheablösungs schuld teilzunehmen (Auslosungsrecht). Das Auslosungsrecht wird in Höhe des Nennbetrages der Anleiheablösungs schuld gewährt, den der Gläubiger im Umtausch für seine Altbesitzeranleihen erhält. Natürliche Personen erhalten folgende Auslosungsrechte: bis 12 500 RM Anleiheablösungs schuld aus Altbesitzeranleihen in voller Höhe,

für die weiteren 25 000 RM Anleiheablösungs schuld aus Altbesitzeranleihen = $\frac{1}{2}$ des Nennbetrages,

für die weiteren 25 000 RM Anleiheablösungs schuld aus Altbesitzeranleihen = $\frac{1}{3}$ des Nennbetrages und

für die weiteren 25 000 RM Anleiheablösungs schuld aus Altbesitzeranleihen = $\frac{1}{4}$ des Nennbetrages.

Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des Fünfsachen seines Nennbetrages eingelöst und der Einlösungsbetrag mit jährlich $4\frac{1}{2}$ v. H. vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, verzinst; die Zinsen werden mit dem Einlösungsbetrag gezahlt.

Von der erfolgten Ziehung der Auslosungsrechte werden die Schuldbuchgläubiger von der Reichsschuldenverwaltung benachrichtigt werden.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 977

ENDE